

unterzeichnet sein¹⁾.

Werden Wahlvorschläge von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht, müssen sie von zwei beauftragten Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 7 PersVG).

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Jede/jeder wahlberechtigte Beschäftigte darf seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Hauptpersonalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind und eine den Anteilen entsprechende Anzahl von Frauen und Männern enthalten.

Auf dem Wahlvorschlag sind die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppenzugehörigkeit und Beschäftigungsstelle (soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen) anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede/Jeder Beschäftigte kann für die Hauptpersonalratswahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche unterzeichnende Person zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Hauptwahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Hauptwahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Ist der Wahlvorschlag von einer Gewerkschaft eingereicht worden, so ist diese zur Vertretung ihres Vorschlags gegenüber dem Hauptwahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Hauptwahlvorstandes berechtigt. Sie kann auf dem Wahlvorschlag auch Beschäftigte benennen, die an ihrer Stelle hierzu berechtigt sind.

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.
Nur fristgerecht eingebrachte Wahlvorschläge werden berücksichtigt.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am 08.04.2022 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an der **im ergänzenden Wahlausschreiben bezeichneten Stelle** bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die

Beamtinnen und Beamten vom 02.05. bis
05.05.2022

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 02.05. bis
05.05.2022

Weitere Angaben zu Ort und Zeit der Stimmabgabe sind dem ergänzenden Wahlausschreiben der örtlichen Wahlvorstände zu entnehmen.

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, haben die Möglichkeit, ihre Stimme schriftlich abzugeben. Sie erhalten vom örtlichen Wahlvorstand auf Antrag die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 18 WO-PersVG).

Die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 18 WO-PersVG) werden den wahlberechtigten Beschäftigten an die Arbeitsplatzadresse übersandt; eine Übersendung an die Wohnanschrift kommt nur im Ausnahmefall in Betracht. Eines Antrags auf Zusendung der Unterlagen bedarf es nicht.

Die Stimmenauszählung ist öffentlich. **Ort und Zeit der Stimmenauszählung sind dem ergänzenden Wahlausschreiben der örtlichen Wahlvorstände zu entnehmen.**

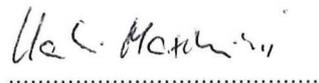
¹⁾ § 9 Abs. 3 WO-PersVG

Das Wahlergebnis wird am06.05.2022..... von12..... bis15..... Uhr
im MWFK, Raum 326 festgestellt.

Tag der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens21.03.2022.....³⁾

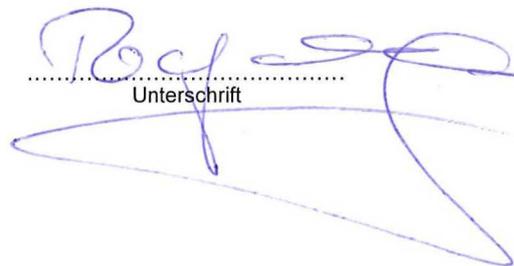
Vorsitzende/Vorsitzender


.....
Unterschrift


.....
Unterschrift


.....
Unterschrift


.....
Unterschrift


.....
Unterschrift

³⁾ Das einzusetzende Datum ergibt sich aus § 7 Abs. 1 WO-PersVG und muss mit dem Datum „Ausgehängt am“ übereinstimmen.